



Magenta Telekom Infra GMBH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Rundfunk und Telekom Regulierungs – GmbH (RTR)  
Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

per E-Mail: [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, 01.12.2023

## Stellungnahme zur Konsultation der WR-V 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 25.10.2022 wurde der Entwurf der Wertminderungs-Richtsätze-Verordnung 2022 (WR-V 2022) auf ihrer Homepage veröffentlicht. Magenta Telekom Infra GmbH (*in weiterer Folge kurz MTI*) bedankt sich für die Möglichkeit dazu Stellung nehmen zu dürfen und erlaubt sich daher folgendes anzumerken:

Die Errichtung von Infrastruktur ist bekannter weise kostenintensiv. Von den Materialkosten bzw den Errichtungskosten, die seit den letzten zwei krisengeschüttelten Jahren beträchtlich gestiegen sind, einmal abgesehen, stellen naturgemäß die Kosten für die Inanspruchnahme von Liegenschaften und Gebäuden durch Bereitsteller öffentlicher Kommunikationsnetze (*in weiterer Folge nur Bereitsteller*) einen enormen Kostenfaktor da. Das Modell einer Einmalzahlung in Form einer Abgeltung für die durch die Verlegung von unterirdischen Leitungen (Richtsatz 1), der Errichtung von oberirdischen Anlagen wie bspw Schaltschränke, Zugangsschächte für unterirdische Leitungen ((Richtsatz 2) oder der Errichtung von Antennentragemasten (Funkstandorten) (Richtsatz 6 bzw 7) entstandene Wertminderung ist grundsätzlich zu begrüßen.

MAGENTA TELEKOM INFRA GMBH  
A-1030 Wien, Rennweg 97-99  
Telefon (+43 1) 934 6094  
UniCredit Bank Austria AG | IBAN AT52 1200 0100 0269 6176 | BIC BKAUATWW  
Christian Bauer, MBA (Vorsitzender der Geschäftsführung)  
Handelsgericht Wien, Sitz Wien, FN 398826 i, UID ATU 75951025

Als Richtschnur für die Höhe dieser Einmalzahlung wurde mit Inkrafttreten der WR-V 2019 Richtsätze erlassen, die zur einer Beschleunigung der Einigung über die finanzielle Konsensfindung zwischen Grundeigentümer und Bereitsteller dienen sollten, und somit sichergestellt werden, dass die Bevölkerung und Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen sowie der breiten Verfügbarkeit von Netzen mit sehr hoher Kapazität versorgt wird. Für diesen Versorgungsauftrag ist Infrastruktur essenziell.

Der nun vorliegende Verordnungsentwurf, der für MTI in der Praxis am meisten relevanten Richtsätze (Richtsatz 1,2, 6 und 7) eine Steigerung von rd **40%** (!!) vorsieht, läuft der og Zielsetzung jedoch klar zuwider.

Warum MTI diesen Entwurf als nicht sachgerecht, weil systemwidrig, und nicht zielgerichtet ansieht, möchten wir im Folgenden darstellen.

### **Allgemeine Überlegungen**

Es wäre wünschenswert einen ONLINE-Zugang zu den Wertminderungsrichtsätzen seitens der RTR zur Verfügung gestellt zu bekommen. Dabei gibt der betroffene Grundeigentümer seine jeweiligen Grundstücksdaten ein (KG, EZ, GstNr), um so den für dieses Grundstück relevanten Abgeltungsbetrag je Infrastruktortyp (Richtsatz 0-7) ausgewiesen zu bekommen.

Weiters würden wir die RTR ersuchen, die schon seit längerem überfällige Aktualisierung der Informationen rund um die Geltendmachung von Leitungs- und Standortrechten vorzunehmen. Aktuell ist der Stand vom 14. Mai 2020 abrufbar. Dieser bezieht sich jedoch bloß auf das TKG 2003 ([https://www.rtr.at/TKG/aktuelles/publikationen/publikationene/Leistungsrechte\\_im\\_TKG.de.html](https://www.rtr.at/TKG/aktuelles/publikationen/publikationene/Leistungsrechte_im_TKG.de.html)). MTI würde es sehr begrüßen, dass nun nach über einem Jahr nach Inkrafttreten des TKG 2023 in diesem für MTI sehr wichtigen Themenbereich aktuelle Informationen zur Verfügung gestellt werden. Es hat unseres Erachtens gegenüber dem Belasteten eine weitreichendere „Schlagwirkung“, wenn diese Informationen von Seite der Regulierungsbehörde kommen würden, als wenn MTI in Vertragsanbahnungen darauf hinweist.

MTI empfindet die Erläuterungen zum den Begriffsbestimmungen, zum Anwendungsbereich und zu den allgemeinen Regeln klar und verständlich. Unklare Begrifflichkeiten im Gesetzestext (bspw *unbebaute Liegenschaft*) werden in den Erläuterungen verständlich. Sehr begrüßenswert ist die Aufnahme der Feststellung des VwGH vom 31.01.2018, Ro 2016/15/0034 in die Erläuterungen, wonach mit *der einmaligen Abgeltung lediglich die durch die Beeinträchtigung der Verfügungsmacht entstandene Minderung des Werts, also der Vermögenssubstanz, abgegolten wird*. Da die Abgeltung daher kein Entgelt für die Benützung der Sache darstellt, ist die Abgeltung der Wertminderung auch nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage nach dem Gebührengesetz 1957 idGF. Auch bildet die Wertminderung die aus dem Leitungs-/Standortrecht resultierenden Abgeltungsansprüche nach dem TKG

2021 abschließend ab, sodass zukünftig abgeschlossene Standortrechtverträge erstmals nicht mehr vergebührt werden müssen. MTI ist über diese Klarstellung erfreut.

## **Ad Höhe der Richtsätze 1 und 2**

Die Immobilienpreise des Jahres 2022 dienen der RTR als Grundlage für die aktuell vorgesehenen Richtsätze 1 & 2.

Um diese Preise zu ermitteln, greift die RTR einerseits auf den Datenpool der Statistik Austria hinsichtlich durchschnittlicher Baugrundstückspreise und auf Kaufpreise verbücheter Grundstückstransaktionen zurück. Diese Daten decken aber nicht den ganzen Beobachtungszeitraum ab, sodass sich die RTR fiktiver Preisaufschläge bedient, um dieses Datenloch zu füllen. So kommt es im Fall von durchschnittlichen Baugrundstückspreisen, die Verkaufswerte bis einschließlich dem Jahr 2021 umfassen, zu einem Zuschlag auf diese aktualisierten Preise von neuerlichen 5%, deren Höhe mit keinerlei Fakten unterlegt sind.

Bzgl Grünland schlägt die RTR in Ermangelung weiterer Daten sogar pauschal 10% auf die vorhanden Vergleichswerte (Kaufpreise aus Kaufverträge von 01.01.2009 bis Ende 2020) hinzu, um auf eine fiktive Preisbasis 2022 zu gelangen.

Da Wien offenbar „wirklich“ anders ist, wählt die RTR hier auf Bezirksebene eine teilweise abweichende Vorgehensweise. Hier wird ebenfalls in Ermangelung vorhandener Daten bzgl der Bezirke 1-9, 12, 15, 20 und 21 eine pauschale Anhebung von 25% auf Bau- bzw Grünland (für ganz Wien) draufgeschlagen.

Durch diese Vorgehensweise kommt es im Ergebnis (Median über alle Gemeinden) zu einer exorbitanten Erhöhung von Richtsatz 1 um 44% (Bauland) bzw 43% (Grünland), hinsichtlich Richtwert 2 um 38% (Bauland) bzw 39% (Grünland) über alle österreichischen Gemeinden.

### **Exkurs: Die offensichtliche Immobilienblase**

Die „Nullzinsphase“ führte zu einem starken Anstieg der Nachfrage an Immobilien. Dies zeigte sich in der enormen Preissteigerung derselbigen. Schon im Jahr 2021 wurden warnende Stimmen laut, die von einer nahenden Immobilienblase sprachen. Die Österreichische Nationalbank (OeNB) sprach zu dieser Zeit erstmals von einer Überhitzung des österreichischen Immobilienmarktes (<https://www.profil.at/panorama/steht-die-trendumkehr-am-oesterreichischen-immobilienmarkt-bevor/402203556>). Der OeNB-Fundamentalpreisindikator, der die Abweichung der Immobilienpreise über dem Niveau, das durch Fundamentalwerte erklärt wird, in Prozent misst, lag im zweiten Quartal 2022 mit 35% für ganz Österreich auf einem Rekordwert! Für Wien wurde sogar ein Wert von 40% errechnet, dh das Preisniveau ist in Wien um 40% höher als es die ökonomischen Grundfaktoren erwarten lassen würden.

Ein derart hoher Anstieg wurde laut OeNB seit 1989 noch nie verzeichnet. Die heimische Finanzmarktaufsicht reagierte auf diese Aussage und verschärfte mit 01. August 2022 die Kreditvergaberichtlinien. Auch die Europäische Zentralbank begann den Leitzins schrittweise anzuheben, wobei dieser mittlerweile auf 2% angewachsen ist (<https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2022/html/ecb.mp221027~df1d778b84.de.html>).

Die Verteuerung der Immobilienkrediten, die Verschärfung der Kreditvergaberegulierung, die Energiekrise, die generelle Teuerung sowie der Krieg in der Ukraine als Einflussfaktoren werden ihre Spuren am heimischen Immobilienmarkt hinterlassen. Es ist daher von einer Trendumkehr im Immobilienmarkts auszugehen, wobei es mittelfristig zu einer „Normalisierung“ des Preisniveaus kommen wird.

Für MTI ist es nicht nachvollziehbar, warum die RTR die Immobilienpreissteigerung im Rahmen einer Immobilienblase unreflektiert in die Bezugsbasis für die Richtsatzermittlung übernimmt. MTI erachtet diese Vorgehensweise als unsachgerecht.

MTI stellt sich daher die Frage, ob es nicht sachgerechter wäre, die zu erwartende Trendumkehr vorausschauend in die Kalkulation zu übernehmen, und daher nicht den vollen tatsächlichen Preisanstieg, sondern nur 50% davon zu berücksichtigen.

MTI regt daher an, nur 50% der Immobilienpreissteigerungen seit 2019 bei der Neuberechnung der Richtsätze 1 und 2 zu berücksichtigen und jedenfalls mangels Evidenz die 5% bzw 10% Zuschläge für jene Perioden ohne aktuelle Preisdaten zu unterlassen.

## **Ad Arbeitstreifen, Einführung eines neuen Berechnungselements; Kritik an der Künettenbreite**

Obwohl aus dem TKG 2021 und den Erläuterungen zur WR-V2022 eindeutig hervorgeht, dass nur dauerhaft in Anspruch genommene Flächen für die Berechnung der Wertminderung relevant sind, führt die RTR einen temporären Arbeitstreifen als neues Berechnungselement ein. Dadurch verlängert sich die relevante Breite um weiter 1,5m (2x 0,75m) und folglich wird ein Abschlagsfaktor von 0,5% des Verkehrswerts zur Errechnung des Richtsatzes ebenfalls hinzugenommen.

Somit schlägt die RTR in Summe für die Bemessung der Abgeltung im Rahmen der WR-V 2022 für die dauerhafte Inanspruchnahme einer unterirdischen Leitung die Berücksichtigung einer Breite von insgesamt 3,5 Metern (0,5m+1,5m+1,5m) vor! Dies entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Schon bei der Konsultation zur WR-V 2019 monierten die Bereitsteller die viel zu breit bemessene Künettenbreite vom 0,5m. Die überwiegende Mehrheit aller Grabungen, welche MTI veranlasst, haben eine Künettenbreite von lediglich 30cm. Andere Verlegungsformen (Pflug: Breite von 15-18cm; Schlitzgrabung; etc), die eine noch geringer Breite aufweisen finden keine gar keine Berücksichtigung.

MTI stellt daher die Frage, ob nicht die Zielsetzung eines Richtsatzes, die Berücksichtigung der in der betrieblichen Praxis am häufigsten vorkommende Verlegungsmethode (= realistischer Mittelwert) sein sollte?

MTI findet, die Wahl des realistischen Mittelwerts ist hier die richtige Antwort. Richtsätze dürfen nicht von dauerhaft zu breiten Grabungsstrecken ausgehen. Eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Annahme wird einem Richtsatz nicht gerecht.

MTI regt deshalb an, die für die Ermittlung der Richtsätze maßgebliche Künettenbreite hinkünftig mit 30cm festzulegen.

### **Monetäre Auswirkung des Arbeitstreifen**

Der bereits bisher berücksichtigte Schutzstreifen bedeutete einen Aufschlag auf den „Künettenpreis“ in der Höhe von 75%. Nunmehr wird ein weiterer Aufschlag in der Höhe von 7,5% des Abgeltungsbetrages für die eigentliche Künette hinzugeschlagen.

Die Begründung für die Erweiterung um einen Arbeitstreifen ist, dass etwa bei Grabungs- oder Pflügearbeiten, bei der Herstellung oder gegebenenfalls bei späteren Wartungsarbeiten für die eingesetzten Geräte, und auch zur Lagerung des Aushubmaterials zusätzliche Fläche beansprucht wird, die nicht bereits im Schutzstreifen abgebildet ist. Dies geschieht aber nicht dauerhaft. Der Arbeitstreifen steht daher im Widerspruch zur Systematik der WR-V 2022, die für Richtsätze von der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche ausgeht. Ein Arbeitstreifen wird nicht dauerhaft in Anspruch genommen, daher tritt auch keine dauerhafte Wertminderung ein, die abzugelten wäre.

MTI regt deshalb an, den Arbeitstreifen bei der Berechnung von Richtsatz 1 nicht zu berücksichtigen und ersatzlos zu streichen.

### **Ad Richtsatz 6 und 7**

Im Zuge der Novellierung der WR-V 2019 sollen die Richtwerte 6 und 7 um ca 40% angehoben werden. Das dies ein weiterer „Torpedo“ im Hinblick auf die politisch gewünschten Konnektivitätsziele und insbesondere den Rollout von Mobilfunknetzen ist, wurde eingangs schon aufgezeigt.

Auf den ersten Blick steht diese Erhöhung jedoch mit dem - zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch nicht rechtskräftigen - vertragsersetzenden Bescheid der RTR zur erstmaligen Inanspruchnahme eines STOR durch die MTI gegenüber einem Tiroler Gebietskörper vom 26.07.2022 (RDST 1/22-21) im Einklang.

Auf den zweiten Blick und in Anbetracht des zwischenzeitlich ergangenen Erkenntnisses vom 05.10.2022 des VfGH hat sich aber die Lage entschieden verändert.

War beim Inkrafttreten der WR-V 2019 die gesetzliche Lage die, dass die Errichtung eines Antennentragemasten nur auf privatrechtlicher Vereinbarung fußte, also nicht gesetzlich durchgesetzt werden konnte, sollten die Richtsätze 6 und 7 der WR-V2019 einen pekuniären Anreiz zum Abschluss dieser Verträge geben. Weiters sollten die og

Richtsätze zu einer monetären Entlastung bei bestehenden derartigen Verträge führen, da mit Inkrafttreten des Art 5 Abs 7 TKG 2003 die zwangsweise Durchsetzung einer die ursprüngliche vertragliche Entgelt-Regelung durch eine einmalige Abgeltung erwirkt werden konnte (siehe OGH Entscheidung vom 18.07.2022; 6 Ob 173/21s).

Daher schien die Argumentation gerechtfertigt, dass die Richtsätze 6 und 7 nicht auf Basis des Verkehrswerts der in Anspruch genommenen Fläche berechnet werden soll, sondern diese Berechnung auf einer Ertragswertermittlung basiert. Die Ertragswertermittlung führt im Ergebnis zu deutlich höheren Sätzen als eine verkehrswertabhängige Ermittlung.

Mit Inkrafttreten des TKG 2021 und der Einführung des zwangsweise durchsetzbaren STORs entfällt jedoch die Notwendigkeit einen pekuniären Anreiz zu setzen. Somit fällt aber auch die methodische Grundlage für den Ansatz einer Ertragswertabhängigkeit basierend auf einer befristeten Laufzeit von 20 Jahren weg.

Wesentliches Argument in den Erläuterungen zum STOR für die Beibehaltung der bisherigen Methodik (Ertragswert vor Verkehrswert) zur Berechnung der Abgeltung ist die vorgebrachte erhöhte Eingriffsintensität des STOR.

Jedoch stellt sich für MTI die Frage, worin liegt diese in Anbetracht der am 05.10.2022 ergangenen VfGH Entscheidung nun aktuell?

Der Liegenschaftseigentümer ist in seiner Verfügungsberechtigung über die in Anspruch genommene Fläche nicht intensiver beeinträchtigt als das beim Zubehör iSd Leitungsrechtes der Fall ist. Ein Alternativstandort ist nur dann zur Verfügung zu stellen, sofern dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verlegungskosten für diesen hat sowieso der Bereitsteller zu tragen. Aufgrund der redundanten Verlegungsform (*um Funklöcher zu vermeiden ist der Bereitsteller gezwungen vor Demontage des zu verlegenden Antennentragemasten zuerst den Alternativstandort aufzubauen*) entsprechen die Verlegungskosten mindestens den Ersterrichtungskosten. Aus Sicht der MTI war der nun weggefallene erhöhte Bestandschutz des STOs das einzig tragfähige Argument hinsichtlich einer erhöhten Eingriffsintensität. So gesehen gibt es faktisch keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem STOR nach § 59 TKG 2021 und dem gewöhnlichen Leitungsrecht iSd §§ 51 ff TKG 2021. Wie das Zubehör iSd Leitungsrechtes ist auch der Funkstandort oberirdisch, für die Dauer seines Betriebes auf einer abgegrenzten Fläche (*sei es nun auf einer Liegenschaftsfläche oder auf einem Gebäude*) errichtet.

Es wäre daher schlüssig und damit systemkonform Richtsatz 2 für die Berechnung der Abgeltung der Wertminderung zur Anwendung zu bringen. Die konkret in Anspruch genommene Fläche des Funkstandorts sollte Ausgangspunkt für die Errechnung der Wertminderung sein, und kein pauschaler Richtsatz. Funkstandort ist jene Fläche, die durch Antennentragemast und erforderliche technische Einrichtungen, welche für den Betrieb eines Mobilfunkstandorts notwendig sind, in Anspruch genommen wird. Bei Erweiterung des Funkstandorts, die zu einer Vergrößerung der Bodenfläche führt, wäre somit ein fairer Ausgleich geschaffen, da nun nicht erneut pauschal,

sondern nach Richtsatz 2 verrechnet werden würde. Eine Verkleinerung der ggstld Fläche würde in jeden Fall monetär unbeachtlich bleiben.

Die Anwendung des Richtsatzes 2 auf Antennentragemasten (Standortrecht) ist auch hinsichtlich des TKGs konsistent. Losgelöst von der Grundlage der Rechteeinräumung, sieht das TKG die Abgeltung der Wertminderung vor, und kennt daher nur einen Wertminderungsbegriff. Aus Sicht der MTI handelt es sich deshalb beim Wertminderungsbegriff des TKGs um einen einheitlichen Begriff, der an objektiven Voraussetzungen zu messen ist und nicht vom Titel des Eingriffs (STOR oder Leitungsrecht) abhängt.

Ging die RTR in den Erläuterungen zum WR-V 2019 noch davon aus, dass der Begriff der Wertminderung im Hinblick auf Antennentragemasten, die zwangsweise nicht durchsetzbaren waren, einen anderen Inhalt umfasst als ein Leitungsrecht, so gibt es für diese Annahme seit Inkrafttreten des TKG 2021, das das STOR eingeführt hat, also den gesetzlichen Anspruch auf Errichtung und Betrieb eines Mobilfunkstandorts, keinen Nährboden mehr. Es besteht nun kein Grund mehr, warum für die Ermittlung der Richtsätze 6 und 7 ein anderes Prinzip zur Anwendung kommen soll.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mit der Gleichstellung des STORs mit den gewöhnlichen (übrigen) Leitungsrechten infolge des VfGH Erkenntnisses vom 05.10.2022 auch ein Gleichklang bei der Bemessung der Wertminderung hergestellt werden sollte.

MTI geht davon aus, dass aufgrund der zeitlichen Nähe der VfGH-Entscheidung zur ggstld Konsultationsrunde eine Berücksichtigung der Änderung dieser entscheidenden rechtlichen Rahmenbedingung nicht möglich war.

MTI regt daher an, die Richtsätze 6 und 7 durch die Anwendung von Richtsatz 2 zu ersetzen.

Falls die RTR dieser Anregung nicht entspricht, sollte die Berechnungsmethodik für Richtsatz 6 und 7 in folgenden Punkten adaptiert werden.

- Ein Kapitalisierungszinssatz in der Höhe von 4% ist aufgrund der angekündigten und teilweise bereits durchgeführten Leitzinserhöhungen zu niedrig. In den kommenden Jahren ist von einem attraktiven Zinsumfeld auszugehen, daher sollte der Zinssatz deutlich über 4% liegen, was bei der Neuberechnung der Richtsätze kostendämpfend wirkt.

MTI regt an einen deutlich höheren Kapitalisierungszinssatz als 4% zu verwenden.

- Für die Berechnung der neuen Werte für Richtsätze 6 und 7 wurden als Ausgangswert jene Durchschnittsentgelte verwendet, die sich bereits in der WR-V 2019 finden. Diese Durchschnittswerte waren jedoch das Produkt der alten Rechtslage, die kein Leitungsrecht für Antennentragemasten vorsah, und der Antennentragemast nur im rein privatrechtlichen Konsens mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer errichtet werden konnte. Die öffentliche Hand verfügt über Grundstücke in sehr attraktiven und für einen effizienten Mobilfunkausbau hervorragend geeigneten Lagen. Dementsprechend hatten bzw haben öffentliche Eigentümer eine sehr starke Verhandlungsposition, die sich in überdurchschnittlichen Nutzungsentgelten niederschlagen, die ungefähr 50 % über den Entgelten liegen, die private Grundstückseigentümer erhalten. Die historischen Abschlüsse für öffentliche Eigentümer haben die Durchschnittsentgelte daher ungerechtfertigt in die Höhe getrieben. Wenn nun die überhöhten Durchschnittsentgelte der WR-V 2019 für die Neuberechnung der Entgelte für die WR-V 2022 verwendet werden, wird ein Missstand perpetuiert, der durch die Einführung von § 59 TKG 2021 aufgezeigt wurde, und mittelfristig dadurch beseitigt werden sollte.

Die Durchschnittsentgelte der WR-V 2019 sind aufgrund der nun geänderten Rechtslage ungeeignet für eine Neuberechnung der Richtsätze 6 und 7.

MTI regt an, die um 50% reduzierten jährlichen Durchschnittsentgelte der WR-V 2019 für die Neuberechnung von Richtsatz 6 und 7 zu verwenden.



## Zusammenfassung

Abschließend erlaubt sich MTI ihre Anregungen wie folgt punktuell zusammenzufassen:

- Erhöhung der Richtsätze um rund relativ 40% ist mit dem Rollout nicht vereinbar
- Erstellung einer online abrufbaren Leitungs- & Standortrechts-Broschüre (inkl Abrufbarkeit konkret berechneter Richtsätze)
- Berücksichtigung von lediglich 50% der Immobilienpreissteigerung seit 2019 bei Neuberechnung der Richtsätze 1 und 2
- Unterlassung der prozentuellen Zu- bzw Aufschlägesätze, solange diese nicht evidenzbasiert sind
- Für die Ermittlung des Richtsatz 1 den Stand der Technik entsprechende Künettenbreite von 30cm festzulegen
- Streichung des Arbeitstreifen
- Ersatz der Richtsätze 6 und 7 durch Richtsatz 2

*in eventu*

- Anwendung eines deutlich höheren Kapitalisierungszinssatzes als 4%
- Verwendung der um 50% reduzierten jährlichen Durchschnittsentgelte der WR-V2019 für die Neuberechnung der Richtsätze 6 und 7

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen,

Magenta Telekom Infra GmbH

vertreten durch CEO Christian Bauer, MBA und durch CFO Mag Michale Sertl

